Ausschussvorlage KPA 21/25 – Teil 4
öffentlich vom 04.11.2026

Schriftliche und mündliche Anhörung zu Gesetzentwurf Drucks. 21/5070

Stellungnahmen von Anzuhörenden

An den
Hessischen Landtag
Schlossplatz 1- 3
65183 Wiesbaden

IHS
INTERESSENVERBAND
HESSISCHER SCHULLEITUNGEN E.V.

Schlüchtern, 23.10.2026

Stellungnahme des Interessenverbandes Hessischer Schulleitungen (IHS)

Zum Gesetzentwurf zur Fortentwicklung der hessischen Lehrkräftebildung · Hessischer Landtag, Drucksache 21/5070

Grundsätzliche Bewertung

Der Interessenverband Hessischer Schulleitungen (IHS) unterstützt das Ziel des Gesetzentwurfs, die Lehrkräfteausbildung stärker an der schulischen Praxis auszurichten. Die Ausbildungsschulen leisten bereits heute einen zentralen Beitrag zur Professionalisierung künftiger Lehrkräfte. Mit der Reform wachsen ihre Aufgaben und ihre Verantwortung deutlich – und in besonderem Maße die der Schulleitungen.

Für den IHS ist entscheidend: Mehr Verantwortung für die Ausbildungsschulen erfordert eine entsprechende personelle und zeitliche Ausstattung. Zusätzliche Ausbildungsaufgaben dürfen nicht ohne Ausgleich auf Schulleitungen und Kollegien verlagert werden. Aus Sicht der Schulleitungen stehen drei Fragen im Mittelpunkt: der Zeitpunkt des Ausbildungsendes, die neue Verantwortung für das Schulgutachten und die Ressourcen der Ausbildungsschulen.

Positiv: durchgehende Ausbildung statt Modularisierung

Der IHS begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf die Modularisierung des Vorbereitungsdienstes aufhebt und durch eine durchgehende Ausbildungsstruktur ersetzt. Die LiV werden künftig über die gesamte Ausbildung hinweg kontinuierlich begleitet. Das schafft Verlässlichkeit für die LiV wie für die Ausbildungsschulen und ermöglicht eine Beratung, die an der individuellen Entwicklung der angehenden Lehrkraft ansetzt.

Ausbildungsende mitten im Schuljahr vermeiden

Bislang finden die Prüfungen zwischen dem 15. April und dem 31. Juli bzw. zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Januar statt; der 21-monatige Vorbereitungsdienst endet damit zum Ende eines Schuljahres oder Schulhalbjahres. Künftig sollen die Prüfungen nach § 49 Abs. 1 HLbG-DV in der Fassung des Gesetzentwurfs bis zum 30. April bzw. 31. Oktober abgeschlossen sein. Mit der Verkürzung auf 18 Monate endet der Vorbereitungsdienst damit mitten im laufenden Schulhalbjahr.

Für die Schulen hat das unmittelbare Folgen: Lerngruppen, Kurse und Klassenleitungen, die LiV bis dahin eigenverantwortlich geführt haben, müssen für die verbleibenden Monate des Halbjahres neu besetzt werden. Unterrichtsverteilung und Stundenpläne sind kurzfristig umzustellen, Schülerinnen und Schüler erleben einen Lehrkräftewechsel im laufenden Halbjahr, und Leistungsbewertung und Zeugnisse müssen über den Wechsel hinweg abgestimmt werden. Die neu eingestellten LiV können diese Lücke nicht schließen, da sie in der Grundphase keinen eigenverantwortlichen Unterricht erteilen.

Besonders gravierend ist dies an Schulen mit mehreren LiV. Mit jeder ausscheidenden LiV entfallen acht bis zehn Wochenstunden eigenverantwortlichen Unterrichts. Scheiden mehrere LiV gleichzeitig aus – womöglich mit demselben Fach oder derselben Fächerkombination –, kann in einzelnen Fächern kurzfristig ein erheblicher Teil der Unterrichtskapazität wegbrechen. Gerade die Schulen mit besonders viel Ausbildungsverantwortung würden so am stärksten belastet.

Hinzu kommt die Gefahr einer Prüfungsverdichtung: Fallen die Sommerferien spät, bleiben für den Jahrgang, dessen Prüfungen bis zum 31. Oktober abgeschlossen sein müssen, nach den Ferien nur wenige Schulwochen – zumal in diesen Zeitraum auch die Herbstferien fallen. Prüfungen, Unterrichtsbesuche und Schulgutachten drängen sich dann auf wenige Wochen zusammen, mit erheblicher Belastung für LiV, Schulleitungen, Mentorinnen und Mentoren sowie für die Unterrichtsorganisation.

Ungeklärt ist außerdem, wie die Lerngruppen ausscheidender LiV weitergeführt werden sollen, wenn eine Schule rechnerisch überversorgt ist und deshalb keinen Ersatz erhält. Das betrifft ausdrücklich auch Selbstständige Schulen, die ihre Personalplanung im Rahmen ihres Budgets eigenverantwortlich gestalten.

Der IHS sieht die Gefahr, dass diese Rahmenbedingungen die Ausbildungsbereitschaft der Schulen schwächen: durch eine hohe Anrechnung des LiV-Unterrichts auf die Lehrkräftezuweisung, durch die Unsicherheit über die Kontinuität des Unterrichts und durch die Befürchtung, LiV künftig ohne Zustimmung der Schule zugewiesen zu bekommen. Eine gute Ausbildung gelingt nur an Schulen, die sie aus Überzeugung tragen.

Erschwerend kommt der Übergang zwischen altem und neuem Recht hinzu: Nach § 69 Abs. 7 HLbG in der Fassung des Gesetzentwurfs werden LiV, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2027 beginnen, noch nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet. Für einen Übergangszeitraum arbeiten die Ausbildungsschulen daher mit zwei Ausbildungsmodellen und unterschiedlichen Unterrichtsumfängen nebeneinander.

Der IHS fordert, den Vorbereitungsdienst so zu takten, dass er zum Ende eines Schuljahres oder Schulhalbjahres endet. Solange dies nicht gewährleistet ist, sind eine schuljahresbezogene Personalplanung sowie verlässliche Übergangs- und Nachbesetzungsregelungen unverzichtbar, ausdrücklich auch für die Phase, in der altes und neues Recht parallel gelten, sowie für rechnerisch überversorgte und Selbstständige Schulen. Die Zuweisung von LiV muss im Einvernehmen mit den Ausbildungsschulen erfolgen; Zwangszuweisungen lehnt der IHS ab.

Schulgutachten: neue Verantwortung der Schulleitungen

Das entwicklungsbezogene Schulgutachten soll künftig mit 25 Prozent statt bisher 7,5 Prozent in die Note der Zweiten Staatsprüfung eingehen. Erstellt wird es nach § 41 Abs. 7 HLbG in der Fassung des Gesetzentwurfs von der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Darüber hinaus verantworten die Schulleiterinnen und Schulleiter nach § 41 Abs. 3 alle Bewertungen, die in der Zuständigkeit der Ausbildungsschulen liegen; dabei stimmen sie sich erforderlichenfalls untereinander ab und beziehen die Mentorinnen und Mentoren ein. Das stärkt die schulische Perspektive in der

Ausbildung, erhöht aber zugleich die persönliche Bewertungs- und Dokumentationsverantwortung der Schulleitungen erheblich.

Eine fundierte Beurteilung erfordert kontinuierliche Unterrichtsbeobachtungen, Entwicklungsgespräche, den Austausch mit Mentorinnen und Mentoren sowie mit den Studienseminaren und eine sorgfältige Dokumentation. Wenn zugleich die Zahl der bewerteten Unterrichtsbesuche von bisher 12 bis 14 auf acht sinkt, verschiebt sich ein weiterer Teil der Beobachtung und Bewertung an die Schulen.

Der IHS fordert deshalb zusätzliche Entlastungsstunden für Schulleitungen, bemessen an der Zahl der betreuten LiV. Darüber hinaus sind landesweit einheitliche Bewertungskriterien und begleitende Qualifizierungsangebote erforderlich, damit die Gutachten vergleichbar und rechtssicher sind.

Wer den Schulleitungen ein Viertel der Abschlussbewertung überträgt, muss ihnen auch die Zeit für eine qualifizierte Begleitung und Beurteilung geben.

Unterrichtseinsatz und Anrechnung auf die Lehrkräftezuweisung

Bislang erteilen LiV in beiden Hauptsemestern und im Prüfungssemester zehn bis zwölf Wochenstunden eigenverantwortlichen Unterricht. Den Ausbildungsschulen werden dafür je LiV acht Unterrichtsstunden auf die Lehrkräftezuweisung angerechnet. Hinzu kommt je LiV eine zusätzliche Stunde, die die Schulleitung als Entlastung an die Mentorinnen und Mentoren weitergibt.

Künftig sollen LiV in den beiden Hauptphasen 14 bis 16 Wochenstunden und in der Prüfungsphase acht bis zehn Wochenstunden eigenverantwortlich unterrichten. Eine Regelung dazu, wie dieser erweiterte Unterrichtseinsatz auf die Lehrkräftezuweisung angerechnet wird, enthält der Gesetzentwurf nicht. Zugleich weist er keine finanziellen Auswirkungen aus (Vorblatt, Abschnitt E). Zusätzliche Ressourcen für die Ausbildungsschulen sind damit offenbar nicht vorgesehen.

Zentrale Forderung des IHS ist deshalb, den eigenverantwortlichen Unterricht der LiV im Prüfungssemester nicht auf die Lehrkräftezuweisung anzurechnen. Nur dann können die Schulen die Lerngruppen der LiV in der Prüfungsphase doppelt stecken: Eine Stammlehrkraft ist bereits eingebunden und übernimmt die Lerngruppe nahtlos, wenn der Vorbereitungsdienst endet. Das sichert die Kontinuität des Unterrichts – gerade bei einem Ausbildungsende mitten im Halbjahr.

Für die Hauptphasen fordert der IHS eine verbindliche und transparente Regelung der Anrechnung, die den Ausbildungscharakter des Unterrichts berücksichtigt und die Ausbildungsschulen nicht überfordert, sowie die Bereitstellung der dafür erforderlichen Haushaltsmittel. Eigenverantwortlicher Unterricht dient in erster Linie der Ausbildung; er darf nicht als Ersatz für reguläre Lehrkräftestellen eingeplant werden. Eine zu hohe Anrechnung würde zudem die Ausbildungsbereitschaft der Schulen gefährden.

Doppelsteckungen und Entlastung der Mentorinnen und Mentoren

In den Hauptphasen sollen zwei bis vier Wochenstunden des eigenverantwortlichen Unterrichts von Mentorinnen und Mentoren begleitet werden. Diese Doppelsteckungen sind Ausbildungszeit; sie stellen keine zwei unabhängig voneinander einsetzbaren Unterrichtskapazitäten dar.

Offen bleibt, wie die gleichzeitige Anwesenheit beider Lehrkräfte bei der Unterrichtsversorgung und bei der individuellen Unterrichtsverpflichtung der Mentorinnen und Mentoren berücksichtigt wird. Hinzu kommt erheblicher Aufwand außerhalb des Unterrichts: Vor- und Nachbereitung, Reflexionsgespräche, Beratung und die Mitwirkung an der Bewertung.

Für all dies steht den Schulen bislang je LiV eine Entlastungsstunde zur Verfügung. Sie wurde 2019 als ein Achtel des üblichen Unterrichtseinsatzes von acht Stunden bemessen. Steigt der eigenverantwortliche Unterricht der LiV auf 14 bis 16 Wochenstunden, ist diese Stunde nicht mehr angemessen.

Der IHS fordert eine verbindliche und nachvollziehbare Anrechnung der Doppelsteckungen sowie eine Anhebung der Mentorenentlastung, die mindestens im bisherigen Verhältnis mit dem Unterrichtseinsatz der LiV wächst. Ausbildungsbegleitung darf nicht allein auf zusätzlichem persönlichem Engagement beruhen.

Verkürzung des Vorbereitungsdienstes und Grundphase

Der Gesetzentwurf verkürzt den Vorbereitungsdienst von 21 auf 18 Monate. Er gliedert sich künftig in eine dreimonatige Orientierungsphase ohne eigenverantwortlichen Unterricht, zwei Hauptphasen von jeweils sechs Monaten und eine dreimonatige Prüfungsphase.

In der Orientierungsphase sind zwölf Wochenstunden Ausbildungsunterricht in Form von Hospitationen und angeleitetem Unterricht vorgesehen; der angeleitete Unterricht soll erst nach einer angemessenen Orientierungsphase beginnen (§ 43 Abs. 3 HLbG-DV in der Fassung des Gesetzentwurfs). Der IHS begrüßt diese Orientierungsphase. Bei einer kürzeren Ausbildung kommt es darauf an, dass sie dort, wo sie gebraucht wird, in der Praxis tatsächlich gewährt wird: Die LiV müssen Lerngruppen und schulische Abläufe kennenlernen und schrittweise an den Unterricht herangeführt werden. Die Verdichtung der weiteren Ausbildung darf nicht zulasten von Begleitung, Reflexion und Beratung gehen.

Der IHS fordert eine klare Regelung, dass eigenverantwortlicher Unterricht erst ab der ersten Hauptphase erteilt wird; die Grundphase darf nicht durch vorgezogene Unterrichtsverpflichtungen ausgehöhlt werden.

Die Orientierungsphase selbst sollte fakultativ gestaltet werden: Bringen LiV bereits Unterrichtserfahrung mit, etwa aus einer Tätigkeit als Vertretungslehrkraft, sollte sie entfallen können. Zugleich würden so Unterbrechungen vermieden, die heute entstehen, wenn TV-H-Verträge wegen des Beginns des Vorbereitungsdienstes unterjährig enden.

Zusammenarbeit und Ausbildungsinhalte

Die Aufgaben von Studienseminaren, Schulleitungen sowie Mentorinnen und Mentoren müssen klar voneinander abgegrenzt sein. Weniger bewertete Unterrichtsbesuche dürfen nicht dazu führen, dass Ausbildungsleistungen ohne Ausgleich an die Schulen verlagert werden.

Inhaltlich sollte die Ausbildung neben Fachunterricht und Klassenführung verbindlich auch den Umgang mit heterogenen Lerngruppen und Inklusion, Digitalisierung und Künstliche Intelligenz, Elternarbeit, multiprofessionelle Zusammenarbeit, Schulorganisation sowie grundlegende schul- und dienstrechtliche Fragen umfassen.

Zentrale Forderungen des IHS

- Ausbildungsende zum Schuljahres- oder Halbjahresende statt mitten im Halbjahr; bis dahin verlässliche Übergangs- und Nachbesetzungsregelungen, insbesondere für Schulen mit mehreren LiV und für den Übergang zwischen altem und neuem Recht sowie für rechnerisch überversorgte und Selbstständige Schulen.

- Keine Anrechnung des LiV-Unterrichts auf die Lehrkräftezuweisung im Prüfungssemester, damit Doppelsteckung und Unterrichtskontinuität möglich werden – zwingend, falls an der Verkürzung auf 18 Monate festgehalten wird.
- Zuweisung von LiV nur im Einvernehmen mit den Ausbildungsschulen, keine Zwangszuweisungen.
- Zusätzliche, nach der Zahl der betreuten LiV bemessene Entlastungsstunden für Schulleitungen.
- Landesweit einheitliche Bewertungskriterien und Qualifizierungsangebote für das künftig mit 25 Prozent gewichtete Schulgutachten.
- Verbindliche, transparente und ausbildungsgerechte Regelung der Anrechnung des erweiterten LiV-Unterrichts in den Hauptphasen.
- Verbindliche Anrechnung der Doppelsteckungen und Anhebung der Mentorenentlastung entsprechend dem erweiterten Unterrichtseinsatz der LiV.
- Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel – der Gesetzentwurf weist bislang keine finanziellen Auswirkungen aus.
- Klare Regelung, dass eigenverantwortlicher Unterricht erst ab der ersten Hauptphase erteilt wird; Orientierungsphase in der Grundphase, die bei vorhandener Unterrichtserfahrung entfallen kann.
- Klare Aufgabenverteilung zwischen Studienseminaren und Ausbildungsschulen sowie verbindliche Verankerung zeitgemäßer Ausbildungsinhalte.

Im Namen des Landesvorstands

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Leibold
IHS-Landesvorsitzender